

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeinderat das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Für die Bekanntmachung und Nachprüfung des berechtigten Wahlergebnisses gelten § 27, Abs. 2 und 28 Gem.=D. entsprechend.

Eine endgültige Aufhebung oder Feststellung des Wahlergebnisses liegt erst vor, wenn der Aufhebungsbeschluß Rechtskraft erlangt hat. Vorher kann auch der Gemeinderat die angefochtene Entschliebung der Gemeindeverordneten nicht ändern.

Wird eine Wahl wegen Ungültigkeit wiederholt, so sind die gleichen Unterlagen wie bei der Hauptwahl zu benutzen, einschließlich der Wahlvorschläge, Wählerlisten und Wahlkarteien, soweit sie nicht zur Erklärung der Ungültigkeit Veranlassung gegeben haben. Nach dem Ergebnis der Wiederholungswahl verteilt der Gemeindewahlausschuß die Sitze von neuem und erklärt die Verteilung der Sitze in der Hauptwahl, soweit sie davon abweicht, für erledigt.

## L.

Zum Ersatz der

**Kosten**

(§ 32 GWD.),

die durch die Beschaffung der für die Wahlhandlung erforderlichen Stimmzettel entstehen, zahlt die Gemeinde an die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge einen Betrag, der nach der amtlich festgestellten Zahl der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen bemessen wird. Die Höhe des einzelnen Betrages bestimmen die Gemeindeverordneten.

## LI.

Es sind die nachstehends im Muster entworfenen

**Bekanntmachungen**

(§§ 5, 8, 12 GWD. und § 27 Gem.=D.)

in ortsüblicher Weise zu erlassen. Sofern ortsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung